



C4.5

Wildlife Control Ordnung Flughafen Frankfurt/Main

Die vorliegende Wildlife Control Ordnung regelt Maßnahmen, Zuständigkeiten und Informationswege, die der Förderung der biologischen Flugsicherheit am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main dienen. Sie macht deutlich, wie im Zusammenwirken von Flughafen-eigenen Diensten und Personal, aber auch mit Behörden, Ämtern, externen Diensten und sonstigen ansässigen Dritten nachhaltig biologische Flugsicherheit geschaffen wird.

i. V.

Jörn Muthmann
Verkehrsleiter

i. A.

Jürgen Ebert
Vogelschlagbeauftragter

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.12.2001	Erstellung	IFM-IF, T. Müntze
1.1	01.10.2010	Aktualisierung	FBA-RF, T. Müntze
2.0	01.12.2014	Überarbeitung	FTU-F, J. Ebert
2.1	01.07.2015	Kürzung	FTU-F, J. Ebert
3.0	01.01.2020	Aktualisierung	FTU-FD2, J. Ebert
3.1	17.02.2021	Aktualisierung	AVN-AB1, J. Ebert

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im Galaxynet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
	Abkürzungsverzeichnis	4
1.	Regelungseigenschaften	4
1.1	Ziel	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Zuständigkeiten und Erreichbarkeit	4
1.4	Rechtsgrundlagen, sonstige Vorgaben und Empfehlungen	5
2.	Vorgehen zum Umgang mit Wildtiergefahren	6
2.1	Informationsroutine Wildlife Control	6
2.2	Meldung von Kollisionen	6
2.3	Säugetier-Gefahrenmanagement	6
2.4	Kadaver	7
2.5	Grünlandbewirtschaftung	7
2.6	Wasser	8
2.7	Abfälle/Kompost	8
2.8	Füttern/Nistkästen	8
2.9	Vogelvergrämung	8
2.10	Hochbauten	8
2.11	Personalschulung	8

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Abkürzungsverzeichnis

ADM	Airport Duty Management
DAVVL e. V.	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V. (<u>Verband für biologische Flugsicherheit</u>)
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
EASA	Europäische Agentur für Luftsicherheit
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
MASU	Movement Area Supervision Unit
WCC	Wildlife Control Coordinator (Vogelschlagbeauftragter)

1. **Regelungseigenschaften**

1.1 **Ziel**

Die vorliegende Wildlife Control Ordnung regelt Maßnahmen, Zuständigkeiten und Informationswege, die der Förderung der biologischen Flugsicherheit am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main dienen.

Hintergründe und weitere Details sind der Verfahrensbeschreibung Wildlife Control (Programm zum Wildtier-Gefahrenmanagement) beschrieben. Weitere Regelungen sind der Ordnung C4.1 FRA Not und der Verfahrensanweisung 8.7F.2.600_1 (Umgang mit Tieren im Roll- und Vorfeld) zu entnehmen.

1.2 **Geltungsbereich**

Diese Regelung ist eine Ordnung ohne behördliche Genehmigung, die sowohl für die Beschäftigten als auch für die Kunden und Nutzer des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main gilt.

1.3 **Zuständigkeiten und Erreichbarkeit**

Der Richtlinie des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974 entsprechend hat der Vorstand der Fraport AG einen Vogelschlagbeauftragten (Wildlife Control Coordinator, WCC) schriftlich beauftragt, die im Zusammenhang mit biologischer Flugsicherheit stehenden Aufgaben verantwortlich zu erfüllen.

Wildlife Control wird am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main durch Personal des Bereichs „Wildlife Management“ (AVN-AB1) ausgeübt und ist ganztätig auf dem Flughafen sichergestellt.

Durch die Wildlife Control Operator wird der Wildlife Control Coordinator operativ unterstützt, gemeinsam bilden sie das Wildlife Control Team. Die Wildlife Control Operator handeln allgemein auf Anweisung des Wildlife Control Coordinators, im Besonderen auch auf Anweisung der EASA Operation Manager (AVN-A).

Täglich zwischen 05:00 und 23:00 Uhr ist das Wildlife Control Team telefonisch erreichbar und kommt außerhalb der Bürozeiten im Bedarfsfall unverzüglich zum Flughafen für:

- Vogelvergrämung,
 - Sicherung von Tier-Resten nach Kollisionen mit Luftfahrzeugen (Federn, DNA-Proben)
 - Versorgung von kranken oder verletzten Wildtieren,
 - Betäubung von Tieren,
 - Einsatz von Jagdwaffen gegen Tiere
- auf dem Flughafengelände sowie zur
- Koordination von unverzüglich durchzuführenden Verkehrssicherungsmaßnahmen in Fraport-eigenen Wäldern außerhalb des Flughafens
- und
- zur Wahrung der biologischen Flugsicherheit am Langener Waldsee und der Kiesgrube Mitteldorf.

Die Anforderung der Rufbereitschaft kann durch ADM, MASU, die Feuerwehr oder die Sicherheitsleitstelle erfolgen.

1.4 Rechtsgrundlagen, sonstige Vorgaben und Empfehlungen

Auf nationaler und internationaler Ebene ist das Vogel- und Wildtierschlagproblem durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Empfehlungen geregelt. Wesentliche Vorschriften sind nachfolgend aufgeführt. Sie gilt es in Erfüllung der Verpflichtung von Fraport zum ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb mit der vorliegenden Wildlife Control Ordnung vor dem Hintergrund der individuellen Verhältnisse am Flughafen Frankfurt/Main durch konkrete Anweisungen und Organisationsstrukturen umzusetzen. Rückfragen dazu beantwortet das Wildlife Control Team.

- Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974
- DFS-Schreiben zur Grünflächenbewirtschaftung auf ILS-Senderflächen
- DFS-Richtlinie zur Aufstellung von ILS-Anlagen (Graslängen)
- ICAO: Airport Services Manual, Doc 9137 - AN/898, Part 3 „Bird Control and Reduction“. 5th edition, Montreal, 2020
- ICAO Amendment 3 to the Procedures for Air Navigation Services — Aerodromes (PANS-Aerodromes, Doc 9981), Chapter 6. Wildlife hazard management, Montreal 2020
- ICAO: Annex 14 - Aerodromes - Vol. I: „Aerodrome Design and Operations“. Chapter 9. Emergency and other services... 9.4 Wildlife Strike hazard reduction, Juli 2013
- Verordnung (EU) 216/2008 mit der Ergänzung 1108/2009 und Verordnung (EU) 139/2014 für die Zertifizierung von europäischen Flughäfen nach EASA-Standards
- NfL 2-437-18 Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2. Vorgehen zum Umgang mit Wildtiergefahren

2.1 Informationsroutine Wildlife Control

Bei akuten und bemerkenswerten Vorfällen mit Wildtieren ist das Wildlife Control Team unverzüglich zu informieren, damit es sich vor Ort einen eigenen Eindruck über den Vorfall machen kann.

Flugbetrieblich relevante Ereignisse mit Tieren werden von MASU, ADM oder der Vorfeldkontrolle in der Datenbank SMART@FRA vermerkt. Das Wildlife Control Team erhält diese Einträge automatisch zur Validierung, sofern es sie nicht selbst erstellt hat. Die Vorfeldkontrolle weist die MASU nach gemeldeten Vogelschlägen an, die S-/L-Bahnen auf Vogelreste zu kontrollieren und diese gegebenenfalls ordnungsgemäß sicherzustellen. Gleiches gilt für Tiere aller Art.

Am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist ein örtliches Wildlife Control Komitee eingerichtet. Es trifft sich einmal im Jahr auf Einladung des WCC.

Mitglieder des Ausschusses sind unter anderem:

- Verkehrsleitung
- MASU/ADM
- Gärtnerei/Grünflächenmanagement
- Feuerwehr
- Bundes- und Landespolizei
- Flugsicherung
- Luftaufsicht
- Vertreter von Luftverkehrsgesellschaften (z. B. Lufthansa, Ryanair)

Das Komitee wird über Wildtierkollisionen und -Beobachtungen informiert. Es bewertet Wildtierisiken und fasst Trends zusammen, um zu bewerten und zu bestimmen, welche Kontrollmaßnahmen zur Bewältigung neu auftretender Probleme durchgeführt werden sollten.

2.2 Meldung von Kollisionen

Kollisionen zwischen Tieren und Luftfahrzeugen sind gemäß den Vorgaben der EASA behördlich zu melden. Die formale Meldung erfolgt über das SMS an das Luftfahrt-Bundesamt anhand der vom Wildlife Control Team verifizierten Ereignis-Einträge in SMART@FRA. Anschließend erfolgt parallel die Meldung der Ereignisse an den DAVVL durch das Wildlife Control Team.

2.3 Säugetier-Gefahrenmanagement

Säugetiere oberhalb Fuchsgröße stellen ein Risiko für die Luftfahrt dar, solange sich die Luftfahrzeuge am Boden bewegen. Durch geeignete Einzäunung des Flughafengeländes ist sichergestellt, dass keine größeren Säugetiere auf die Flugbetriebsflächen gelangen. Sollten größere Wildtiere dennoch auf die Flugbetriebsflächen eingedrungen sein, werden sie unter besonderer Beachtung der Sicherheit durch das Wildlife Control Team erlegt (Gefahr im Verzug).

Die Mitarbeiter des Wildlife Control Teams sind von der zuständigen Behörde persönlich ermächtigt, Jagdwaffen auf dem Flughafengelände zu führen und nach eigenem Ermessen einzusetzen.

Das Wildlife Control Team ist zur Betäubung/Immobilisierung von Tieren (insbesondere entlaufene Fracht-Tiere) auf dem Flughafengelände ausgerüstet, geschult und berechtigt.

Die Anwesenheit von Füchsen auf einem Flughafen ist ein wichtiger Beitrag zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, da Füchse natürliche Fressfeinde von Nagern und Bodenbrütern sind. Sobald Füchse allerdings in der Sicherheitszone des Rollfelds natürliche Erdbauten anlegen, sollen diese unter Berücksichtigung der Tierschutzvorgaben wieder verfüllt werden.

Kleinsäuger, wie z. B. Mäuse, stellen als Nahrungsgrundlage eine indirekte Gefahr dar. Ihr Besatz wird durch das Wildlife Control Team regelmäßig mit standardisierten Verfahren kontrolliert. Bei übermäßigem Besatz werden geeignete Maßnahmen zur Reduktion ergriffen. Analog ist mit allen anderen Tierarten bei ähnlicher Gefährdung artgerecht vorzugehen.

Auf dem Flughafen angetroffene Wildtiere, die krank oder verletzt sind oder das Flughafengelände nicht aus eigener Kraft verlassen können, werden vom Wildlife Control Team aufgenommen und einer artgerechten Versorgung zugeführt. Die Tierrettung der Feuerwehr kann hierzu Unterstützung leisten.

2.4 Kadaver

Alle auf dem Vorfeld anfallenden Tierkadaver werden unverzüglich aufgenommen, in der Tiefkühltruhe der Feuerwehr gesammelt und von dieser einer geregelten Entsorgung zugeführt. In dem vor Ort liegenden Journal sind die Einlieferungsdaten inklusive Artbestimmung (soweit möglich) zu notieren.

2.5 Grünlandbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und Pflege der Grünflächen ist die nachhaltige Methode zur Reduktion der Zahl potentieller flugsicherheitsrelevanter Tiere auf dem Flughafengelände. Grundsätzlich ist über die Neuanlage oder temporäre Gestaltung aller Grün- bzw. un bebauten Flächen auf dem Flughafengelände mit dem WCC Einvernehmen herzustellen.

Bei der Gehölzartenwahl sind luftseitig vogelattraktive Arten, insbesondere Beerenträger, verboten. Vorhandene oder sich selbst entwickelnde Gehölze sind zu entfernen. Bepflanzungspläne aller Art (luft- und landseitig) sind mit dem WCC abzustimmen.

Saatgutmischungen und geeignete Gehölze für die Grünflächen sind im Biotopgutachten und Planfeststellungsbeschluss zum Flughafenausbau vom 18.12.2007 vorgegeben. Änderungswünsche sind mit dem WCC abzustimmen.

Eine Düngung von Grünflächen erfolgt generell nur bei Neuanlage. Wenn bei bestehenden Grünflächen der Oberboden nicht mehr in der Lage ist, das anfallende Mulchgut zu zersetzen oder größere Fehlstellen entstehen, darf erst nach chemischer Bodenuntersuchung in Absprache mit dem WCC gezielt gedüngt werden.

2.6 Wasser

Dauerhaft offene Wasserflächen sind auf dem Flughafengelände nicht erlaubt. Sondersituationen wie Bauzwischenstände mit offenen Wasserflächen, Versickerungsanlagen usw. sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit dem WCC abzustimmen. Bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen gegen den Einfall von Vögeln vorzunehmen.

Großflächige Vernässungen, die sich länger als ein bis zwei Tage bilden, sind unverzüglich zu beseitigen.

2.7 Abfälle/Kompost

Die Sammlung, Deponierung und Zwischenlagerung von Abfällen oder kompostierbaren Stoffen darf auf dem gesamten Flughafengelände nur in geschlossenen bzw. verschließbaren Behältern oder Anlagen erfolgen, die für Tiere nicht zugänglich sind.

2.8 Füttern/Nistkästen

Das Füttern von Tieren, insbesondere von Vögeln, und das Anbringen von Nistkästen sind auf dem gesamten Flughafengelände nicht gestattet.

2.9 Vogelvergrämung

Aktive Maßnahmen zur Vogelvergrämung sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Geeignete Materialien und Gerätschaften werden durch das Wildlife Control Team vorgehalten. Die Vergrämung erfolgt in der Regel durch das Wildlife Control Team selbst. Die Wahl der Vergrämungstechnik und die Art der Ausführung obliegen der situativen Einschätzung des vor Ort befindlichen Wildlife Controllers nach bestem Wissen und Gewissen. Nach telefonischer Absprache kann das Wildlife Control Team durch ADM oder MASU unterstützt werden.

2.10 Hochbauten

Bei der Errichtung von Hochbauten sind die Gesichtspunkte der biologischen Flugsicherheit zu berücksichtigen. Insbesondere sind Vögeln keine Nist-, Rast- und Nahrungsplätze an und in Gebäuden zu bieten. Alle Planungen sind mit dem WCC abzustimmen. Sollten sich dennoch Vögel an oder in Gebäuden einnisten, ist das Wildlife Control Team zu informieren, das nach Einschätzung des Gefahrenpotentials und unter Berücksichtigung des Artenschutzes Gegenmaßnahmen ergreift.

Bauten aller Art auf dem Vorfeld sind – besonders für Greifvögel und Krähen – potentielle Ansitzstellen und damit Attraktionspunkte. Anti-Aufblocksysteme wie Spikes, Drähte usw. sind in Absprache mit dem WCC generell zu installieren.

2.11 Personalschulung

Vergrämungsmaßnahmen werden nur von geschultem Personal durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung obliegt dem WCC.